

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 26. April 2017 | Nummer 3/2017 | 14. Jahrgang

Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.04.2017Seite 1
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km, 0,040; Bau-km 0 + 000,0000 bis bau-km 2 + 314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Amt Unterspreewald“ in der Gemeinde ZeuthenSeite 4
- Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/ZeuthenSeite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen zum Stichtag 31.12.2016Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Entnahme des stillgelegten Fahrzeugs B – WS 1706 (VW, Golf III) aus der öffentlichen VerkehrsflächeSeite 6

Beschlüsse

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.04.2017

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-028/2017
Beschluss-Tag: 05.04.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für das Wahlgebiet Zeuthen für die Wahlperiode bis 2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2008 und § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2008 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit vom 04.02.2008 Herrn Wolfgang Laute als Wahlleiter für das Wahlgebiet Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-065/2016
Beschluss-Tag: 05.04.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: 1. Änderung zur „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Änderung zur „Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011. Die geänderte Fassung der o. g. Förderrichtlinie tritt am 01.05.2017 in Kraft.

1. Änderung zur „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011

Zuwendungszweck/Vorbemerkung

In Anerkennung der Leistungen und Initiativen von Vereinen in Zeuthen stellt die Gemeinde Zeuthen für deren Förderung im Rahmen des Gemeindehaushaltes Mittel zur Verfügung, um das vielseitige Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen.

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Zeuthen haben. Die Mitglieder dieser Vereine müssen überwiegend Zeuthener Bürger sein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht aber auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.
- 1.2 Zuschüsse können gezahlt werden für soziale, künstlerische und kulturelle Vorhaben, für besondere Sportprojekte, Kinder- und Jugendfreizeitangebote sowie für Austauschprojekte mit Partnerkommunen (Malomice, Interlaken).
- 1.3 Die Vorhaben müssen eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot der Vereine darstellen. Sie sollten insbesondere ortsbezogen, kulturbelebend, traditionserhaltend, spartenübergreifend sein und eine möglichst große Breitenwirkung erzielen.

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

– Verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

– Amtlicher Teil –

Programme und Projekte, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Zeuthen durchgeführt werden, können wiederholt gefördert werden. Eine Entscheidung darüber trifft der entsprechende Fachausschuss der Gemeindevertretung.

Eine Förderung von Veranstaltungen in Kooperation mit der Gemeinde Zeuthen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

2. Art der Förderung

- 2.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und als einmalige Förderung zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben der Maßnahme (förderfähige Kosten). Generell findet eine Einzelfallentscheidung statt.
- 2.2 Die Förderung kann gewährt werden als Zuschuss zu:
 - Mieten, außer Nutzungsentgelte für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen laut Satzung
 - Gagen/Honorare/Personal- und Maschineneinsatzkosten Werbe- und Organisationskosten
 - Anschaffungskosten
 - bauliche Unterhaltungskosten
 - Instandsetzungskosten
 - für besondere Anlässe und Jubiläen der Vereine (öffentliches Interesse).
- 2.3 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 51 % zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder durch eigene Leistungen gedeckt werden. Eigenleistungen werden in Höhe von 10 € (brutto) je Stunde anerkannt. Die Eigenleistungen sind im Verwendungsnachweis gesondert nachzuweisen und aufzurechnen.
- 2.4 Die Förderung kann erweitert werden, wenn die Gemeinde Zeuthen durch Vereine im Sinne dieser Richtlinie an Projekten über die Ortsgrenzen hinaus beteiligt ist und diese im öffentlichen Interesse der Kommune stehen.
- 2.5 Die Bezuschussung von Pachten für Vereine ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung BV-039/2015 vom 16.12.2015 zahlen die Sportvereine für genutzte kommunale Grundstücke in Zeuthen bereits eine ermäßigte Pacht von 1,00 € pro m² und Jahr, maximal 5.000,00 € pro Vereinsgrundstück und Jahr. Ein Viertel vom jährlichen Pachtaufkommen der Vereine in Zeuthen kann gemäß der BV 039/2015 den Sportvereinen als Förderung nach Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie.

3. Förderverfahren

- 3.1 Für die Förderung ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu Händen der/s Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Antragsschluss für Anträge ab einer Summe von 1.000,00 € ist der 30.06. für das jeweils folgende Kalenderjahr.
- 3.2 Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:
 1. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der in Punkt 1.1 genannten Voraussetzungen,
 2. Darstellung des möglichen öffentlichen Interesses der Gemeinde Zeuthen,
 3. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
 4. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1),
 5. eine aktuelle Vereinssatzung und die Eintragung in das Vereinsregister (Kopie), sowie eine aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)
 6. eine aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
 7. Ablehnungsbescheide Dritter
- 3.3 Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn/Ende der Maßnahme) inner-

- halb eines Kalenderjahres kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 3.4 Für den Verein übernimmt eine Person aus dem Vorstand die Verantwortung gegenüber der Gemeinde Zeuthen. Der Verein trägt entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtungen die Verantwortung und Haftung für die geförderten Maßnahmen.
 - 3.5 Die Fördermaßnahmen werden im Fachausschuss beraten. Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides (Anlage 2). Der Antragsteller trägt das finanzielle Risiko bei vorzeitigem Beginn der beantragten Maßnahme.
 - 3.6 Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande, ist die Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Auflagen seitens des Zuwendungsempfängers nicht erfüllt, ergibt sich daraus ebenfalls die Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel an die Gemeinde Zeuthen. Dazu erhält der Zuwendungsempfänger einen gesonderten Bescheid. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Förderantrages bestätigt der Vertretungsberechtigte des Vereins u.a., dass der Geschäftssitz des Vereins in Zeuthen ist.

4. Prüfung und Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, zweckentsprechende, und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nachgewiesen wird. Die Verwendung ist auf dem Formblatt der Gemeinde Zeuthen abzurechnen (Anlage 3).

Nicht verbrauchte oder zweckentfremdete Fördermittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an die Gemeinde Zeuthen zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins, zu überprüfen. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile der Förderrichtlinie.

5. Förderbericht

Bis zum Anfang des II. Quartals eines Kalenderjahres gibt die Verwaltung einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Verwendung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie des letzten/vorangegangenen Haushaltsjahres.

6. Weitere Bestimmungen

Soweit in dieser Förderrichtlinie Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

7. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Zeuthen, den 06.04.2017

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: BV-024/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Fraktion GRÜNE/FDP, Fraktion CDU, Fraktion SPD,
 Fraktion DIE LINKE, Fraktion BFZ

Betreff: Ultrafeinstaubmessungen im Umfeld des BER im Rahmen der Gesundheitsvorsorge für die Einwohner der Gemeinde Zeuthen
Beschluss:

Die Gemeindevertretung begrüßt und unterstützt Initiativen für eine zeitnahe und wissenschaftlich fundierte Ultrafeinstaubmessung im Umfeld des BER im

– Amtlicher Teil –

Rahmen der Gesundheitsvorsorge für ihre Einwohner.

Die Gemeindevertretung beauftragt die Bürgermeisterin, sich gegenüber dem Landtag und der Landesregierung mit Nachdruck für eine wissenschaftliche Ultrafeinstaubmessung in der nachfolgend beschriebenen Weise, im Umfeld des Flughafens BER, einzusetzen:

Nullmessungen sollen in allen betroffenen Gemeinden bereits geraume Zeit vor Inbetriebnahme des BER erfolgen, um einen Vorher-Nachher-Vergleich zu ermöglichen. Die Messstationen sollen von der Güte ihrer Ergebnisse her in das seit dem Jahr 2008 bestehende Ultrafeinstaub-Netzwerk GUAN (German Ultrafine Aerosol Network) aufgenommen werden können.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, sich gegenüber dem Landtag und der Landesregierung für einen Antrag einzusetzen, der das Brandenburger Landesamt für Umwelt in die Lage versetzt, sich zeitnah mit einer ausreichenden Anzahl landeseigener Ultrafeinstaubmessstationen an der Erhebung von Luftschadstoffen im Umfeld des Flughafens BER zu beteiligen.

Weiterhin wird die Bürgermeisterin beauftragt, sich gegenüber dem Landtag und der Landesregierung für einen Antrag der Landesregierung einzusetzen, der die Bereitstellung von Fördermitteln des Bundes, bspw. aus der Umweltforschung (UFOPLAN) für die Erhebung tatsächlicher Daten, statt für Literaturstudien oder Modellrechnungen ermöglicht.

Die Gemeindevertretung bittet die Bürgermeisterin über die erzielten Ergebnisse regelmäßig zu berichten.

Beschluss-Nr.: BV-029/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Ausschreibung Waldfläche Lindenallee

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, ein Gebot für die Ausschreibung der Waldfläche an der Lindenallee (Flur 16, Gemarkung Miersdorf, Flurstück 153) abzugeben.

Beschluss-Nr.: BV-018/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2012.

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2012 mit seinen Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus, Schillerstraße 1, Sekretariat der Bürgermeisterin, Einsicht nehmen.

Beschluss-Nr.: BV-019/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss-Nr.: BV-025/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das

Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

Kredite werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird wie bisher auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird wie bisher auf 25.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie bisher auf 100.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsleistung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages wie bisher auf 500.000 Euro und
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen wie bisher auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird wie bisher auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Festsetzung wird aufgehoben.

Zeuthen, den 06.04.2017

Burgschweiger
 Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: BV-026/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Erlass von Haushaltssperren zur 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 71 BbgKVerf folgende Haushaltssperren zur 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017:

– Amtlicher Teil –

Ergebnishaushalt

Produktkonto	Bezeichnung	Mittelsperre in Höhe von
11101.5271006	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15.000,00 €
11101.5431004	Geschäftsaufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	7.000,00 €
11102.5431004	Geschäftsaufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	20.000,00 €
11105.5431004	Geschäftsaufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000,00 €
Summe		52.000,00 €

Finanzhaushalt

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Mittelsperre in Höhe von
2110216001	Erweiterung Ganztagskapazitäten Grundschule am Wald	50.000,00 €
Summe		50.000,00 €

Des Weiteren bleiben die Mittel aus dem Haushaltsjahr 2016 für die Investitionsmaßnahme 2180215001 – Neubau von Umkleidekabinen auf das Sportplatzgelände Schulstraße 22 in Höhe von 25.000,00 € für die Haushaltsübertragung in das Haushaltsjahr 2017 gesperrt. Die erlassenen Haushaltssperren gemäß § 71 BbgKVerf im Ergebnis- und Finanzhaushalt können nur durch Beschluss der Gemeindevertretung freigegeben werden.

Beschluss-Nr.: BV-009/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin

Betreff: Antrag Aufhebung der Haushaltssperre für 11101.5271006 (Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Beschluss:
 Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung

der Gemeinde Zeuthen für das Produktkonto 11101.5271006 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Aufhebung der Mittelsperre in Höhe von 15 T€, damit die geplanten Maßnahmen beauftragt bzw. geplant und umgesetzt werden können.

Beschluss-Nr.: BV-027/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Veränderung der Ausschussbesetzungen Die Fraktion DIE LINKE zeigt an:

- 1) Der sachkundige Bürger Herr Klaus Böhme, bisher tätig im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum, ist mit sofortiger Wirkung unser sachkundiger Bürger im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur.
- 2) Der sachkundige Bürger Herr Jörg Drachholtz-Lebedies, bisher tätig im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur, ist mit sofortiger Wirkung unser sachkundiger Bürger im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum.

Beschluss-Nr.: BV-030/2017
 Beschluss-Tag: 05.04.2017
 Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Gedenkstein für Angehörige der internationalen Brigaden der Spanienkämpfer auf den Platz der Demokratie
Beschluss:

Angesichts zunehmender rechtsradikaler Tendenzen in Europa und in Deutschland und zugleich der aktiven Bemühungen vieler Bürgerinnen und Bürger in vielen Ländern um gesellschaftliche Gegenwehr und Antworten durch die Politik, in Kultur und Kunst, auch durch die Belebung und Debatte um Erinnerungskultur muss der Einsatz für eine Welt ohne Rassismus, Antisemitismus, Nazismus und Militarismus, ohne Ausgrenzung, ohne Faschismus und Krieg unser Anliegen sein. Wir halten es für wichtig, mit der Sanierung des Gedenksteins für Interbrigadisten auf dem Platz der Demokratie ein Zeichen zu setzen, auch weil unter den Angehörigen der Internationalen Brigaden Zeuthener Bürger waren. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Bauamt zu veranlassen,

- Verbindung mit der VVN-BdA LDS aufzunehmen,
- die im Brief von dessen Geschäftsführerin an das Bauamt gemachten Vorschläge zu prüfen, die Gemeindevertretung darüber zu informieren und umzusetzen.
- zum Ende des III. Quartals 2017 über die Realisierung zu berichten.

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km, 0,040; Bau-km 0 + 000,000 bis bau-km 2 + 314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Amt Unterspreewald“ in der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Zeuthen, Eichwalde, Rietz-Neuendorf (Landkreis Dahme-Spreewald) und Zossen (Landkreis Teltow-Fläming) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

06. Juni 2017 bis 05. Juli 2017

in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, während der Dienststunden

- Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag geschlossen
- zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

– Amtlicher Teil –

Zudem wird der Plan im Internet auf: www.LBV.brandenburg.de ▶ Aufgaben ▶ Planfeststellung ▶ Laufende Anhörungsverfahren, ab 06. Juni 2017, veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. Juli 2017**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 (2) BbgStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmäch-

tigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Schalltechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen) und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag

*gez. Marx
LBV*

Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Die Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 31.03.2017 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst: „Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017 wird nicht ausgezahlt.“ Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz). Der Reiner-

trag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017 wurde mit 0,99 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

*Die Jagdvorsteherin
Frau Silke Joksch
(Stadt Wildau)
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau*

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen

Am 25. Januar 2017 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

*Gez. Schiefelbein
Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses*

– Amtlicher Teil –

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Am 25. Januar 2017 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 403 allgemeine und 24 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen wurden zum Stichtag 31.12.2016 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2016 (€/m ²)	Merkmale 31.12.2016
0350	Zeuthen	140	W 800m ² ebf
3910	Zeuthen M	130	M 1.000m ² ebf
0349	Zeuthen, Zeuthener Winkel	120	WA 500m ²
0351	Zeuthen Uferlage	350	W 2.000m ² ebf
0358	Miersdorfer Werder Uferlage	250	W 1.600m ² ebf
6200	Zeuthen	55	G
0357	Miersdorf Nord	130	W 1.000m ² ebf
0356	Miersdorf Falkenhorst	130	W 900m ² ebf
0361	Miersdorf Süd	130	W 800m ² ebf

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

W – Wohnbaufläche, WA – allgemeines Wohngebiet, WR – reines Wohngebiet, M – gemischte Baufläche, G – gewerbliche Baufläche

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe – erschließungsbeitrags- und kostenersatzungsbetragsfrei

ebf – erschließungsbeitrags-/kostenersatzungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz, ebpf – erschließungsbeitrags-/kostenersatzungsbetragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Zeuthen gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	1,20
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30	0,70
Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,85

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportal „Boris Land Brandenburg“ unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/ freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein

Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Entnahme des stillgelegten Fahrzeugs B – WS 1706 (VW, Golf III) aus der öffentlichen Verkehrsfläche – Parkplatz vor der KITA „Kleine Waldgeister“, Heinrich-Heine-Straße –

Mit dieser Bekanntmachung wird der Eigentümer des o. b. Fahrzeugs aufgefordert, bis spätestens 07.05.2017, das nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Auf Grund der aktuellen Straßenbaumaßnahmen in der Heinrich-Heine-Straße stellt der abgestellte VW Golf ein Hindernis für die

Ausführung der Straßenbauarbeiten dar. Sollte die Entfernung nicht bis zum gesetzten Termin erfolgt sein, wird durch die Gemeinde Zeuthen eine Beseitigung des Fahrzeugs veranlasst.

Zeuthen, den 21.04.2017

Weller

Stellvertreterin der Bürgermeisterin